

aufzustellen, der von den Landesregierungen bestätigt und in Kraft gesetzt wird.

(3) Die Abfuhr ist mit Transportmitteln des Verkehrs, betriebseigenen Transportmitteln der Bedarfsträger und landwirtschaftlichen Transportmitteln einschl. die der MAS durchzuführen. Landwirtschaftliche Transportmittel einschl. die der MAS sind weitgehend zur Erfüllung des Transportplanes vertraglich zu binden.

(4) Die Lenkung und Kontrolle der Abfuhr wird den Dienststellen der Materialversorgung in den Ländern, Städten und Kreisen übertragen.

#### § 2

(1) Die Holzbewegung hat nur auf Grund von Holzabfuhrscheinen zu erfolgen, die von der DHZ Holz ausgestellt werden.

(2) Die DHZ Holz ist dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung über die Erfüllung der Abfuhrpläne abrechnungspflichtig.

#### § 3

(1) Das gesamte bisher der Abfuhr von Holz, Rinden und Harz dienende volkseigene Vermögen wird an die DHZ Holz, außer solchem von volkseigenen holzbe- und -verarbeitenden Produktionsbetrieben und der WB Kraftverkehr, als Rechtsträgerin übertragen.

(2) Die in den Einschlagplänen festgelegten Rohholzmengen sind termin- und sortengerecht für eine kontinuierliche Abfuhr bereitzustellen.

#### § 4

Das Ministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zu den Preisanordnungen Nr. 218 und Nr. 219 Durchführungsbestimmungen bzw. Anweisungen, die Abfuhr von Holz, Rinden und Harz sowie die Errichtung einer Ausgleichskasse für die Holzabfuhr und Unkostenbeiträge betreffend, zu erlassen.

#### § 5

Die als Prämien für die Holzabfuhr nach den bisherigen Bestimmungen vorgesehenen Futtermittel sind von den Stadt- und Kreisräten für Handel und Versorgung auf Vorschlag der DHZ Holz an die Empfangsberechtigten auszufolgen.

#### § 6

(1) Bisherige Bestimmungen, die dieser Regelung widersprechen, werden aufgehoben.

(2) Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel  
Außenhandel und Materialversorgung

I. V.: G a n t e r - G i l m a n s  
Staatssekretär

## Änderung der Anordnung zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse.

Vom 27. Juni 1950

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion hat zu einem bisher günstigen Anfall von Gemüse aus der Ernte 1950 geführt und gestattet eine Erweiterung der bisherigen Bestimmungen über den freien Verkauf von Gemüse. Deshalb wird die Anordnung vom 4. Mai 1949 zur Aufhebung der bewirtschafteten Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse (ZVOB1. I S. 406) wie folgt geändert:

#### I.

§ 2 der Anordnung vom 4. Mai 1949 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Den freien Verkauf von Gemüse haben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen:

- a) für die aus der Pflichtablieferung zugewiesenen Gemüsemengen  
die Handelsorganisation (HO),  
die Konsumgenossenschaften,  
der private Handel  
zu Preisen, die nicht über den staatlich festgelegten Verkaufspreisen liegen;
- b) für die frei aufgekauften Übersollmengen an Gemüse  
die Konsumgenossenschaften  
zu Preisen, die nicht über den staatlich festgelegten Preisen liegen, „  
die Handelsorganisation (HO),  
die landwirtschaftlichen Genossenschaften,  
der private Handel,  
zu den sich aus der Marktlage bildenden Preisen.“

#### II.

§ 4 der Anordnung vom 4. Mai 1949 erhält folgende Fassung:

#### n § 4

Die aus der Pflichtablieferung der Gemüseanbauer anfallenden Mengen sind für die Gemüseversorgung von Werkküchen in Industriebetrieben, Kinderheimen, Sanatorien, Erholungsheimen, Altersheimen und anderen Bedarfsträgern, für die Herstellung von Gemüsekonserven für die Bevölkerung sowie für den Verkauf durch die Handelsorganisation (HO), die Konsumgenossenschaften und den Privathandel zu staatlich festgelegten Preisen zu verwenden.“

Berlin, den 27. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: A l b r e c h t  
Staatssekretär